

Aktenzeichen:
53 O 241/23



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:
043069-23

gegen

- 1) **Pfando´s cash & drive GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Tobias Renkel, Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin
- Beklagte -
- 2) **Pfando GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Tobias Renkel, Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt Roland **Marschner**, Ringstraße 10, 63543 Neuberg, [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Landgericht Stuttgart - 53. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Wessels als Einzelrichter am 20.03.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2024 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger aufgrund der Erklärungen im Kaufvertrag vom 10.11.2022 und der erfolgten Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II sowie des Zweitschlüssels sein Eigentum an dem Pkw VW Tiguan, [REDACTED], amtliches Kennzeichen [REDACTED], nicht an die Beklagte zu 2. verloren hat.
2. Die Beklagte zu 1. wird verurteilt, an den Kläger den Zweitschlüssel sowie die Zulassungsbescheinigung Teil I und II für den unter Ziffer 1. genannten Pkw herauszugeben.
3. Die Beklagte zu 1. wird verurteilt, an den Kläger 4.237,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.09.2023 zu zahlen.
4. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger weitere 92,34 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 22.12.2023 zu zahlen.
5. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.069,41 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 22.12.2023 zu zahlen.
6. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten zu 1) der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die

Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wessels
Richter am Landgericht